

Allgemeine Geschäftsbedingungen

CCF manager airline GmbH

06. Juli 2012

ALLGEMEINES

In Ergänzung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen werden die nachfolgenden Vertragsbedingungen Inhalt des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Beförderungsvertrages:

1. Buchung und Bezahlung

1.1 Die Buchung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Sie wird verbindlich wahlweise mit Zugang der Buchungsbestätigung beim Auftraggeber oder durch schriftlich erteilten Auftrag oder durch Abschluß eines Beförderungsvertrages. Der Flugpreis muß spätestens 3 Werktage vor Abflug auf dem Konto der Fluggesellschaft gutgeschrieben sein.

1.2 Liegt zwischen der Anmeldung und dem Reiseantritt ein Zeitraum von mehr als 8 Wochen, so ist die Fluggesellschaft berechtigt, ihr auferlegte Preiserhöhungen (Flughafengebühren, Treibstoff etc.) an den Auftraggeber weiterzugeben. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des Flugpreises, so sind beide Seiten berechtigt, innerhalb von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

2. Beförderungsleistung

2.1 Die im Beförderungsvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeiten sind für die Fluggesellschaft verbindlich. Für Verspätungen und sonstige Störungen des Flugbetriebes haftet die Fluggesellschaft nur für eigenes Verschulden nach Maßgabe von § 8. Der Fluggast hat dafür Sorge zu tragen, daß er rechtzeitig vor Abflug zur Abfertigung eintrifft. Für verspätetes Eintreffen der Passagiere haftet die Fluggesellschaft nicht.

2.2 Die Beförderung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ohne Begleitperson bedarf der vorherigen Vereinbarung mit der Fluggesellschaft.

2.3 Die Fluggesellschaft darf die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Fluggastes verweigern, wenn

- a) diese Maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist;
- b) diese Maßnahme zur Vermeidung eines Verstoßes gegen Vorschriften der Staaten geboten ist, von denen abgefliegen wird, die überfliegen oder angefliegen werden;
- c) das Verhalten, der Zustand oder die geistige oder körperliche Verfassung derart ist, daß
 - er einer besonderen Unterstützung durch die Fluggesellschaft bedarf, die der Flugzeughörer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand gewähren kann;
 - er erhebliche oder wiederholte Unannehmlichkeiten verursacht oder seine Anwesenheit anderen Fluggäste nicht zugemutet werden kann;
 - er sich selbst oder andere Personen oder Gegenstände einer Gefahr aussetzt.

2.4 Im Falle einer z. B. wetterbedingten Ausweichlandung wird eine mögliche Positionierung zum eigentlichen Zielflughafen auf Wunsch und zu Lasten des Auftraggebers vorgenommen. Verbleibt das Flugzeug für den Rück-/Weiterflug am Ausweichflughafen, so werden hierdurch bedingte Minderkosten dem Auftraggeber gutgeschrieben bzw. zurückerstattet.

2.5 Im Falle einer - nach geschlossenem Beförderungsvertrag - außerhalb unserer Einflußnahme liegenden Routenänderung gehen dadurch bedingte Mehrflugzeiten bzw. Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.

2.6 Die Fluggesellschaft ist berechtigt, bei Nichtverfügbarkeit des gebuchten Flugzeugs/Flugzeugtyps den Auftrag mit adäquatem Fluggerät auszuführen.

3. Gepäck

3.1 Jeder Fluggast ist berechtigt, 7 kg Gepäck mit sich zu führen.

3.2 Der Fluggast darf als Gepäck nicht mitführen

- a) Materialien, die geeignet sind, das Flugzeug, dessen Einrichtung und deren Insassen zu gefährden, insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxydierende, radioaktive, magnetisierende, leicht entzündliche, giftige oder aggressive Stoffe, ferner flüssige Stoffe aller Art (ausgenommen solcher Flüssigkeiten, die der Fluggast in seinem Handgepäck zum Gebrauch während der Reise mitführt);
- b) Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften der Staaten von denen aus abgefliegen wird, die überfliegen oder angefliegen werden, verboten sind;
- c) lebende Tiere. Haustiere können nach vorheriger Absprache befördert werden.

3.3 Führt der Fluggast an seiner Person oder in seinem Gepäck Waffen jedweder Art mit sich, insbesondere Schuß-, Hieb- oder Stichwaffen sowie Sprüheräte, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden, oder Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, so hat er dies vor Reiseantritt der Fluggesellschaft anzuzeigen. Die Fluggesellschaft läßt die Beförderung derartiger Gegenstände nur zu, wenn sie entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden, insbesondere sind Waffen und Munition getrennt zu verpacken. Letzteres gilt nicht für Polizeibeamte oder anderweitig lizenziertes Sicherheitspersonal, die in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zum Waffentragen berechtigt sind. Diese Personen haben ihre Waffen so zu sichern, daß sich ein Schuß keinesfalls unbeabsichtigt lösen kann.

4. Einreise-, Zollformalitäten

4.1 Der Fluggast/Auftraggeber ist selbst verantwortlich für das Vorhandensein sämtlicher für den geplanten Flug erforderlicher Reisedokumente.

4.2 Der Fluggast/Auftraggeber haftet gegenüber der Fluggesellschaft für Aufwendungen gleich welcher Art, die durch Mißachtung von Einreisebestimmungen seitens des Fluggastes entstehen.

4.3 Ist der Fluggast auf Anordnung einer Behörde wegen Verweigerung der Durch- oder Einreise an seinen Abgangsort oder zu einem anderen Ort zu verbringen, ist der Fluggast/Auftraggeber verpflichtet, den auf diesen Transport anwendbaren Flugpreis zu entrichten. Die Fluggesellschaft kann zur Begleichung dieses Flugpreises die vom Fluggast/Auftraggeber an die Fluggesellschaft gezahlten Gelder für nicht genutzte Beförderung oder die im Besitz der Fluggesellschaft befindlichen Mittel des Fluggastes verwenden. Der bis zum Ort der Ab- oder Ausweisung für die Beförderung bezahlte Betrag wird von der Fluggesellschaft nicht erstattet.

4.4 Auf Verlangen von Zoll- oder anderen Sicherheits- und Kontrollorganen hat der Fluggast der Durchsicht seines Gepäcks beizuwohnen. Die Fluggesellschaft haftet nicht für durch Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehende Schäden.

4.5 Die Fluggesellschaft haftet nicht, wenn sie in gutem Glauben der Ansicht war, daß die nach ihrer Auffassung maßgeblichen Vorschriften die Beförderung eines Fluggastes nicht zulassen, und deshalb diese verweigert. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Fluggesellschaft.

5. Dienstleistungen an Bord

5.1 Im Flugzeug werden Tageszeitungen und aktuelle Magazine vorgehalten.

5.2 Im Flugzeug gereichte Mahlzeiten und Getränke sind grundsätzlich im Flugpreis inbegriffen. Für besondere Wünsche der Fluggäste, die die Kosten der üblichen Leistungen übersteigen, kann ein Zuschlag erhoben werden.

6. Steuern, Abgaben, Zusatzleistungen

Steuern, Abgaben oder sonstige Entgelte, die durch Regierungs-, Kommunal- oder andere Behörden sowie vom Flughafenunternehmer in Bezug auf den Fluggast oder für dessen Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben werden, sind zusätzlich zu entrichten, soweit diese nicht im Flugpreis enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere VIP-Service, Nutzung von VIP-Lounges, Navigatorkosten, Sondergebühren für Flughafenutzung, Zollabfertigung und Treibstoffversorgung außerhalb der Regelbetriebszeiten.

Ferner sind im Flugpreis nicht enthalten Aufwendungen für Flugzeugentseicherung oder wahlweise präventive Hangarierung, soweit sie die sichere und störungsfreie Durchführung des Flugauftrages inkl. eventuell notwendiger Positionierungsflüge betreffen.

Ebenso sind im Flugpreis nicht enthalten Kosten/Aufwendungen für erforderliche Positionierungsflüge wegen am Zielflughafen nicht zur Verfügung gestellter Parkfläche.

7. Rücktritt vom Vertrag

7.1 Der Fluggast/Auftraggeber kann jederzeit vor Antritt des Fluges vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung in den Geschäftsräumen der Fluggesellschaft. Die Erklärung muß innerhalb der üblichen Geschäftszeiten dort eingehen.

7.2 Im Falle eines Rücktritts durch den Fluggast/Auftraggeber steht der Fluggesellschaft ein pauschalierter Anspruch von Rücktrittsgeldern zu, der wie folgt vom Hundertsten des Flugpreises berechnet wird:

- bis 72 Stunden vor Abflug 10 %,
- bis 24 Stunden vor Abflug 20 %,
- bis 12 Stunden vor Abflug 30 %,
- innerhalb von 12 Stunden vor Abflug oder bei No Show 50 %.

Wenn die Aufnahme der Fluggäste nicht in Köln/Bonn erfolgt und somit ein Positionierungsflug erforderlich ist, gelten für den Zeitraum 24 Stunden bis Abflug abweichend folgende Bedingungen:

- bei Absage innerhalb von 24 Stunden bis 3 Stunden vor Abflug zum Positionierungsflug 50 % des vereinbarten Preises,
- bei Absage innerhalb von 3 Stunden vor Abflug zum Positionierungsflug 75 % des vereinbarten Preises,
- bei Absage nach Start des Flugzeugs zum Positionierungsflug 100 % des vereinbarten Preises.

Hievon unbeschadet bleibt das Recht des Fluggastes/Auftraggebers, der Fluggesellschaft einen geringeren Schaden nachzuweisen.

7.3 Wird der Flugauftrag von einer Dritten Fluggesellschaft ausgeführt, so gelten deren Stornobedingungen.

8. Haftung und Verjährung

8.1 Die Fluggesellschaft haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Flugreise nach Maßgabe des Warschauer Abkommens über die Beförderung von Fluggästen und Gepäck. Die Fluggesellschaft haftet nicht für durch Ausweichlandungen entstehenden zusätzlichen Transportaufwand sowie für Flugausfälle und Verspätungen bedingt durch Ereignisse, die sich der Einflußnahme der Fluggesellschaft entziehen, insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Sabotage, ungünstigen SLOTS und technischen Defekten. Der Fluggast/Auftraggeber ist verpflichtet, auftretenden Schaden so gering wie möglich zu halten und hat insbesondere auf die Möglichkeit der Entstehung eines besonders hohen Schadens hinzuweisen. Alle auftretenden Schäden sind der Fluggesellschaft unverzüglich in schriftlicher Form anzuzeigen.

8.2 Für Schäden, die nicht von der Fluggesellschaft selbst verursacht werden, wird keine Haftung übernommen.

8.3 Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren 6 Monate nach dem vereinbarten Beförderungstag, solche wegen Körperverletzung oder Tötung verjähren 3 Jahre nach dem Beförderungstag.

9. Nebenabreden, Gerichtsstand

9.1 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

9.2 Gerichtsstand für beide Parteien ist Köln.